

Standesregeln (gültig ab 1.1.17)

Interessenvertretung

Art. 1

- 1 Die Interessenvertretung bezweckt die Teilhabe betroffener Kreise aus Wirtschaft und Gesellschaft an staatlichen Vorhaben. Sie ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 147 BV) und stellt einen unverzichtbaren Bestandteil demokratischer Meinungsbildung dar.
- 2 Die SPAG sorgt für eine qualitativ hochstehende Interessenvertretung, die sich an ethischen Grundregeln orientiert.
- 3 Zu diesem Zweck sind für die Mitglieder der SPAG verbindlich:
 - a. die Statuten;
 - b. die vorliegenden Standesregeln mit den darin enthaltenen Transparenzvorschriften und beruflichen Sorgfaltspflichten;
 - c. die Bestimmungen des "Kodex von Lissabon" vom 3. November 1989.

Standesregeln

Art. 2

- 1 Durch den Erlass von Standesregeln fördert die SPAG:
 - a. die Integrität und Professionalität ihrer Mitglieder;
 - b. die Akzeptanz und Anerkennung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit und gegenüber Politik und Verwaltung;
 - c. die Transparenz für die Lobbyingtätigkeit.
- 2 Die Standesregeln ergänzen den "Kodex von Lissabon" vom 3. November 1989. Der Kodex gilt als integrierter Bestandteil dieser Standesregeln und ist diesen als Anhang beigelegt.
- 3 Die Standesregeln sind auf der Homepage der SPAG öffentlich zugänglich.

Aufgaben der SPAG

Art. 3

- 1 Die SPAG sorgt für die Einhaltung der Standesregeln gegenüber ihren Mitgliedern, indem sie:
 - a. geeignete Schulungen anbietet;
 - b. für Neumitglieder eine Grundinformation anbietet;
 - c. die Mitgliedschaft von der Einhaltung der Standesregeln abhängig macht;
 - d. Verstösse gegen die Standesregeln durch eine unabhängige Standeskommission prüfen und sanktionieren lässt.
- 2 Den Standesregeln kommt Vorbildfunktion für die gesamte Branche zu.
- 3 Die SPAG setzt sich dafür ein, dass ihre Standesregeln von allen Lobbyistinnen und Lobbyisten beachtet werden; dass

Unternehmen, die Lobbyistinnen und Lobbyisten beschäftigen, die Standesregeln anerkennen.

Akkreditierung

Art. 4

Die SPAG leistet ihren Beitrag zur nationalen Akkreditierung von Lobbyistinnen und Lobbyisten, indem:

- a. sie den zuständigen Behörden Empfehlungen für die Akkreditierung abgibt;
- b. sie solche Empfehlungen von der Beachtung ihrer Standesregeln abhängig macht;
- c. die Standeskommission der SPAG den zuständigen Behörden bei Verstössen gegen die Standesregeln auch den Entzug der Akkreditierung empfehlen kann.

Register

Art. 5

- 1 Die SPAG führt ein Register ihrer Mitglieder, das auf der Homepage der SPAG öffentlich zugänglich ist und von jedermann eingesehen werden kann.
- 2 Das Register enthält mindestens die folgenden Angaben:
für Mitarbeitende von Verbänden, Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen:
 - a. Name, Vorname des SPAG-Mitglieds;
 - b. Name des Arbeitgebers;
 - c. berufliche Funktion.für Mitarbeitende in Agenturen, Anwaltskanzleien oder Selbständigerwerbende:
 - a. Name, Vorname des SPAG-Mitglieds;
 - b. Name des Arbeitgebers;
 - c. Namen aller Auftraggeber, die durch das jeweilige SPAG-Mitglied direkt betreut werden, ohne Angabe der einzelnen Mandate bzw. Projekte.
- 3 Die Angaben sind Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der SPAG. Die Mitglieder publizieren Änderungen bis spätestens drei Monate nach Entstehung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses im Profil.
- 4 Die SPAG sorgt für eine jährliche Aktualisierung des Registers.

Sorgfaltspflichten und Offenlegung

Art. 6

- 1 Die Mitglieder des Vereins legen ihre Arbeitgeber offen. Mitarbeitende in Agenturen, Anwaltskanzleien oder selbstständig Erwerbende legen zudem Ihre Auftraggeber offen.
- 2 Die Offenlegung umfasst:
 - a. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentsmitgliedern und deren Mitarbeitenden;
 - b. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien;

- c. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien;
- d. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss lit. 2a-2c;
- e. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management mit dem Ziel der Beeinflussung der Akteure gemäss lit. 2a-2c.
- f. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung / Verwaltung eingesetzt sind;-
- g. Unterstützung von aktuellen oder zukünftigen Mandatsträgern im Wahlkampf;
- h. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/Abstimmungskämpfen;
- i. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf Mandate auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene anwendbar.

Standeskommission

Art. 7

- 1 Die Standeskommission besteht aus mindestens drei Personen, die nicht der SPAG angehören.
- 2 Wahl und Amtsdauer richten sich nach den geltenden Statuten der SPAG.
- 3 Die Mitglieder der Standeskommission werden unter Angabe von Name, Vorname, Adresse und beruflicher Funktion auf der Homepage der SPAG bekannt gegeben.

Verfahren

Art. 8

- 1 Die Standeskommission ist ab drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 2 Sie beurteilt auf Antrag eine angebliche Verletzung der Sorgfaltspflichten. Jede Person ist antragsberechtigt.
- 3 Die Standeskommission hat den Sachverhalt festzustellen.

- 4 Das betroffene Mitglied ist verpflichtet, der Standeskommission die zweckdienlichen Hinweise zu machen und an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.
- 5 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Geheimnisse verpflichtet, die sie in diesem Zusammenhang erfahren.

Sanktionen

Art. 9

- 1 Die Standeskommission stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob eine Verletzung der Standesregeln vorliegt oder nicht.
- 2 Wird eine Verletzung festgestellt, kann die Standeskommission eine Rüge aussprechen.
- 3 Im Wiederholungsfall sowie bei besonders schwerwiegender Verletzung kann:
 - a. die Einhaltung der Standesregeln und des Kodex zur Bedingung einer weiteren Mitgliedschaft gemacht werden, oder;
 - b. dem Vorstand der Ausschluss des betreffenden Mitglieds beantragt werden und bei den zuständigen Behörden der Entzug einer Akkreditierung empfohlen werden.

Evaluation

Art. 10

- 1 Die Standeskommission evaluiert die Standesregeln jährlich und berichtet der Generalversammlung.
- 2 Sie kann der Generalversammlung Anpassungen beantragen.

Inkrafttreten

Art. 11

Alle bisherigen Standesregeln werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben. Änderungen verabschiedet von der a.o. Generalversammlung der SPAG am 6. Dezember 2016.

Hinweis

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Standeskommission sind in den Statuten geregelt (Art. 11 und 12). Sie ist für Mitglieder gleichzeitig Rekursinstanz gegen Entscheide des Vorstandes.